

Die Lagebewertung durch den Deutschen Bundestag vom 25.02.2021

Der staatlich organisierte Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch fand ja bisher in enger Abstimmung mit den Parteipolitikern und auf deren Betreiben statt.

Doch den Politikern wird langsam ihre gesteuerte Kriminalität der gesamten Justiz unheimlich und sie haben aktuell ein Zurückrudern begonnen (Protokoll des Petitionsausschusses Prot Nr. 19/85 zur Petition Pet 2-18-15-8272-003156 S. 35-46 (131), Beschluss Bundestag Plenarprotokoll 19/212 vom 25.02.2021):

[Prot Nr. 19/85 S. 36/37]: „Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dann der Beitragspflicht unterliegen, wenn ihnen eine Einkommensersatzfunktion für das im aktiven Arbeitsleben erzielte Arbeitsentgelt zukommt. **Anders verhält es sich mit der "echten" Privatvorsorge**, die dann vorliegt, wenn der Versicherte die Altersvorsorge in einer Versorgungseinrichtung aufbaut, zu der der Arbeitgeber weder Zuschüsse noch Aufwendungen leistet oder in sonstiger Weise eingebunden ist, d. h. **außerhalb des Einflussbereiches des Arbeitgebers liegt. Leistungen aus diesen privaten Altersvorsorgeverträgen unterliegen daher bei versicherungspflichtigen Mitgliedern (anders als bei freiwilligen Mitgliedern) nicht der Beitragspflicht.**

Direktversicherungen sind eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, bei denen über den Arbeitgeber eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung) oder kombiniert. **Unabhängig von der Finanzierung steht neben der Versicherung auch der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Betriebsrente haftungsrechtlich ein** (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz).“

[Prot Nr. 19/85 S. 38]: „Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse ist, unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen, d. h. auch von Versorgungsbezügen, zu bestimmen.**

Am 25.02.2021 wurde die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses durch das Plenum des Deutschen Bundestages angenommen.

Kommentar Rüter:

Die Politiker haben zwar noch immer nicht begriffen, dass die Frage der Finanzierung unerheblich ist, da mit Bezahlung der Versicherungsprämien beim Versicherer dieses unweigerlich in das unwiderrufliche Eigentum des Versicherten übergangen (wenn sie es denn nicht schon längst waren). Aber immerhin macht sich die Vorstellung breit, dass es wohl offensichtlich **private Altersvorsorgeverträge** gab bzw. gibt, und für deren Vertragserfüllung der Arbeitgeber haftungsrechtlich in keinsten Weise einstand bzw. einsteht.

Und auffallend ist, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse** ist, den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen zu bestimmen. Was auch heißt, dass der Verweis der Krankenkasse auf die Teilnahme der Versicherer am Betrug als nicht ausreichend gesehen wird; konkret: dass der Verweis der AOK Bayern auf die betrügerische Meldung von Versorgungsbezügen durch die Allianz Lebensversicherungs-AG kein Beweis ist.

Womit wir wiederum beim **Beweisantrag des Klägers** und beim **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08** sind. Wie muss die Krankenkasse beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen keine privaten Altersvorsorgeverträge sind?

In dem Beschluss wird in Rn 12 bis 14 festgestellt, welche drei Bedingungen erfüllt sein bzw. welche Beweise vorliegen müssen, damit eine Betriebsrente existiert (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I, Kap. 16; 20200828_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht):

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**

3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Versicherte dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Man kann es auch kurz und treffend sagen: eine einmalige Zahlung ist nur dann ein Versorgungsbezug /eine Betriebsrente, wenn sie eine **Abfindung** ist, die an die Stelle von Versorgungsansprüchen tritt. Die Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat doch tatsächlich den Stein der Weisen gefunden, **es gilt wirklich der Wortlaut des Gesetzes**: Es müssen die gesetzlichen Bedingungen des § 229 SGB V erfüllt sein, sonst gibt es nichts zu verbeitragen.

.....
()